

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan) auf dem Grundstück Flurnummer 371 der Gemarkung St. Englmar, Gemeinde Sankt Englmar durch die WEG Am Predigtstuhl 2, 94379 St. Englmar (vertreten durch die Hendlmaier Hausverwaltung GmbH, Am Stadtplatz 17, 94086 Bad Griesbach)**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die WEG Am Predigtstuhl 2 (vertreten durch die Hendlmaier Hausverwaltung GmbH) beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas (Propan), bestehend u.a. aus drei erdgedeckten Flüssiggaslagerbehältern mit je 6.400 l Nenninhalt (gesamt 13.200 l), auf dem Grundstück Fl. Nr. 371 der Gemarkung Sankt Englmar, Gemeinde Sankt Englmar.

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Nr. 9.1.1.2, Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es ist aufgrund der Neuerrichtung der Anlage ein Verfahren nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) durchzuführen.

Gemäß der Zuordnung zu Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer **standortbezogenen Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Zunächst war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben unter Zugrundlegung der einschlägigen Merkmale **keine besonderen örtlichen Gegebenheiten** vorliegen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht damit **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22 – Umwelt- und Naturschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing eingeholt werden.

Hinweis.: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Straubing, 25.03.2024  
Landratsamt Straubing-Bogen  
Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz

Hochstraßer